

nicht so ungeheuer häufig, wie man annimmt (etwa das Doppelte, aber nicht das 4- oder 5fache), und er wird weder in der chinesischen Literatur noch in der Sittenlehre des Volkes so gepriesen, wie man gemeint hat. Er wird auch nicht wie in Europa betrieben, um die Folgen geschlechtlicher Vergehen zu verbergen, sondern auch besonders aus Armut oder aus Aberglaube. Namentlich die Kinder weiblichen Geschlechts fallen zum Opfer (vgl. diese Z. 12, 99. Maxwell). *Romanese (Parma).*

**Popoff, N. W.: L'infanticide en Russie sous le rapport juridique et eugénétique.** (Der Kindesmord in Rußland in juristischer und eugenischer Hinsicht.) Ann. Méd. lég. 8, 532—544 (1928).

Im neuen russischen Strafgesetzbuch gibt es keinen besonderen Paragraphen mehr für den Kindesmord, da das uneheliche Kind dem ehelichen vollständig gleichgestellt ist. Trotz dieses Umstandes hat der Kindesmord im europäischen Rußland bedeutend zugenommen.

Die Zahl der Kindesmorde auf 10 000 Geburten ist von 3,2 im Jahre 1923 auf 6,7 im Jahre 1925 gestiegen; in Moskau war diese Zahl im Durchschnitt der 3 Jahre 11,6 und im Gouvernement Moskau 7,9. Diese Zahlen sind, namentlich auf dem Lande, nicht ganz vollständig. Vor dem Kriege waren sie erheblich kleiner, 1909—1912 waren sie im europäischen Rußland 2,9, in Moskau 3,2, im Gouvernement Moskau 3,8.

Die hauptsächlichen Ursachen des Kindesmordes sind Furcht vor Schande, welches Vorurteil noch nicht überwunden sei, wirtschaftliche Not oder Selbstsucht der Mutter. Die Möglichkeit der Unterbrechung der Schwangerschaft in den ersten 3 Monaten werde in der Stadt durch zufällige Umstände, auf dem Lande durch Mangel an Ärzten verhindert. Es wird die Einführung eines besonderen Artikels über den Kindesmord in das St.G.B. befürwortet. Die Zunahme des Kindesmordes sei eine Gefahr, die auch eugenisch nicht unbeachtet bleiben dürfe, da es sich um Beseitigung gesunder und kräftiger Kinder handle. *Prinzling (Ulm).*

**Pigeaud, H.: Les causes réelles des hémorragies méningées mortelles chez les nouveau-nés.** (Die wirklichen Ursachen der tödlichen meningealen Blutungen bei den Neugeborenen.) (*Clin. obstétr., fac. de méd., Lyon.*) Gynéc. et Obstétr. 18, 334 bis 348 (1928).

Es gibt tödliche meningeale Blutungen, die ausschließlich traumatischen Ursprungs sind, doch sind diese selten. In den Fällen, wo ein Fetus in regelrechter Lage durch ein normales Becken geboren wird, ist ihr Vorkommen nicht einwandfrei bewiesen. Der größte Teil der hierher gehörenden Fälle hat eine andere Ätiologie; selten eine akute Infektion des Neugeborenen, meist einen hereditären Fehler wie Intoxikation, chronische Infektionen, vor allem die hereditäre Lues. *Walther Hannes (Breslau).*

#### Streitige geschlechtliche Verhältnisse.

**Bondy, Hugo: Unterschobenes Material bei gerichtlicher Spermauntersuchung.** Čas. lék. česk. 1928 II, 1500—1504 [Tschechisch].

Ein 45 jähriger Mann hatte auf Aberkennung der Vaterschaft eines von seiner Frau geborenen Kindes geklagt und einen Arbeiter als den Vater des Kindes bezeichnet. Als Grund führte er u. a. seine vollkommene Impotenz an, was von der Kindesmutter bestritten wurde. Es wurde die Untersuchung seines Ejaculates angeordnet. Das Ejaculat sollte er durch Automasturbation gewinnen. Nach  $\frac{3}{4}$ stündigem Aufenthalt in einem Nebenzimmer übergab der Mann dem Autor das etwa 30 ccm warmes Wasser enthaltende Gefäß mit der Mitteilung, daß ihm endlich gelungen sei, das Ejaculat zu erhalten. In dem Wasser fanden sich, wie die mikroskopische Untersuchung ergab, Baumwoll- und Wollfasern, Stärkekörnchen und abgeschabte Hautepithelien, keine Samenfäden. Bei der nach einiger Zeit neuerlich vorgenommenen Untersuchung wurden in dem in gleicher Weise gewonnenem angeblichen Ejaculat unbewegliche Samenfäden gefunden, daneben fremdartige Faserstoffe und Haare, jedoch keine Harnröhrenelemente. Das Gutachten lautete dahin, daß es sich nicht um frisches Ejaculat, sondern um angetrocknetes, altes Ejaculat handle. Da die durchgeführte Blutuntersuchung ergab, daß der klagende Mann als Vater des Kindes in Betracht kommt, nicht aber der Arbeiter, dessen Vaterschaft der Kläger behauptete, wurde seine Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger nicht rekuriert. *Marx (Prag).*

**Hellwig, Albert: Die Durchführung des Behandlungszwanges von Geschlechtskranken.** Med. Klinik Jg. 24, Nr. 1, S. 41—44. 1928.

§ 2 des RGBG. verpflichtet den Kranken zur Behandlung durch einen Arzt; die

Pflichtverletzung gegen § 2 macht schadenersatzpflichtig. Aus § 4 können nunmehr gesundheitsbehördliche Maßnahmen erfolgen. Die Voraussetzungen für § 4 Abs. 2 bestehen bei Geschlechtskrankheit im Sinne des § 1 nur dann, wenn der Verdacht der Weiterverbreitung und der Ansteckungsgefahr vorhanden ist; läßt sich der Kranke von einem Arzt behandeln und vermeidet er alle Ansteckungsmöglichkeiten, so trifft ihn § 4, Abs. 2 nicht. Zwangsheilverfahren bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 4, Abs. 2 müssen im Sinne des RGBG. abgebrochen werden, sobald die Ansteckungsgefahr beseitigt ist und der Kranke seine Entlassung fordert. § 4, Abs. 4 läßt zur Durchführung des Zwangsheilverfahrens die Anwendung unmittelbaren Zwanges zu. Zur Durchführung des Zwangsheilverfahrens wird gemäß § 3 die Gesundheitsbehörde die Polizeibehörde als Verwaltungshilfe in Anspruch nehmen; reißt der Kranke aus, so kann er mit Polizeihilfe wieder eingebracht werden. Trotz bei Verbleiben im Krankenhaus der Kranke der Hausordnung oder der Behandlung, so kann er in einen besonderen abgeschlossenen und vergitterten Raum verbracht werden. Auch Erlaß von Geldstrafen auf dem Wege über die Gesundheitsbehörde ist zulässig. Die Durchführung der Art der Behandlung erfolgt nicht nach dem Willen des Kranken, sondern im Benehmen mit den Anordnungen der Gesundheitsbehörde. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich § 4, 4.

*Georg Loewenstein* (Berlin).<sup>o</sup>

**Alsberg, Max:** Die Sittlichkeitsdelikte im Strafgesetzentwurf. Arch. Kriminol. 83, 94—100 (1928).

Kurze Abhandlung von dem für Strafsachen bekannten Berliner Rechtsanwalt. Er meint, daß der Gesetzentwurf die Aufgabe, die er sich gestellt hat, nämlich weniger auf die objektive Bedeutung der einzelnen Straftat zu sehen, als die Persönlichkeit des einzelnen Täters zu bewerten, kaum erfüllt, am wenigsten bei der Ausgestaltung des Sexualstrafrechts; da sei nur das eine Prinzip zu erkennen: den Tatbestand strafbaren Verhaltens auf sexuellem Gebiete so weit wie nur möglich zu erstrecken. Keine Partei wolle sich mit dem Odium belasten, daß sie in Fragen der Sittlichkeit nicht den strengsten Anschauungen huldige. Die Bedenken, die Verf. anführt, sind juristischer Art, auch bei § 175.

*Göring* (Elberfeld).<sup>o</sup>

**Borkowski, I.:** Zur Kasuistik der Penisverletzungen. (*Chir. Abt. IIc, Städt. Israel. Krankenh., Warschau.*) Zbl. Chir. 1929, 390—391.

Gerichtsärztlich von Bedeutung ist nur der erste Fall. Ein 22jähriger jüdischer Arbeiter wurde nachts ausgeblutet fast pulslos eingeliefert und gab an, daß ihm etwa 1 Stunde vorher von einem 19jährigen Mädchen intra coitum in ore ein Teil des Penis abgebissen war. Der abgebissene Teil war verloren gegangen. Der Penis war zusammengeschrumpft. Es fehlten ungefähr  $\frac{2}{5}$ , d. h. die Eichel und auch etwas vom Schaft. Die unregelmäßigen, stellenweise zerquetschten Wundränder wiesen Zahndruckspuren auf. Nach Umstechung der blutenden Arterien regelrechte Versorgung des Harnröhrenstumpfes. Am 11. Tage Entlassung. Nach 4 Wochen wieder volle potentia coeundi.

*Weimann* (Berlin).

**Cimbal:** Die forensisch-psychologische Bedeutung des paranymphalen Geschlechtsverkehrs. Mschr. Kriminalpsychol. 20, 32—37 (1929).

Von besonderer Bedeutung kann forensisch die Frage, ob der paranymphale Verkehr unsittlich oder widernatürlich sei, besonders im Fürsorgeerziehungsverfahren werden, weil aus der Neigung sehr vieler junger Mädchen zum Coitus in os gern ein besonderer Grad der Verwahrlosung erschlossen wird. Dieser Schluß ist natürlich vollkommen unberechtigt. Verwahrlosung ist Mangel an innerer Ordnung. Das verwahrloste Mädchen gibt sich gleichgültig und wahllos hin. Je stärker in einer Heranwachsenden der Trieb, die Sehnsucht nach Triebbefriedigung und der sittliche Kampf dagegen ist, desto stärker und leichter gelangt sie zu den paranymphalen Verkehrsformen, nicht selten schon deshalb, um die nymphalen Gebiete virginell zu erhalten. Immerhin ist der Hymen in unserer Zeit für die Eheschließung ein nicht zu unterschätzender Sachwert. Stets pathologisch wirken auf die Psyche die Selbstbefriedigung, der Verkehr mit Gleichgeschlechtlichen und der Verkehr zwischen Mensch und Tier. Es ist deshalb auch nicht berechtigt, im Verkehr von Mann und Frau von Perversionen zu sprechen. Der paranymphale Verkehr ist keine Perversion, noch weniger eine Perver-

sität, sondern ein Trick, der zu Zeit zur Volksgewohnheit geworden ist, und der deshalb streng genommen auch forensisch als volkstümlich bewertet werden sollte. *Haberda.*

**Buschke, A.:** Über die psychologische Bedeutung und die Indikation der Syphilisreaktionen. (*Dermatol. Abt., Städt. Rudolf Virchow-Kranken., Berlin.*) Dtsch. med. Wschr. 1928 II, 1960—1962.

Forensisch interessiert von den Ausführungen des Verf., der für eine schärfere Begrenzung der Indikationsstellung zur Ausführung der Wassermannschen Reaktion eintritt und auf die Schwierigkeiten der Bewertung des Ausfalls der Reaktion hinweist, ein Fall, in dem bei einem Patienten mit einer schweren gonorrhöischen Arthritis und gonorrhöischem Exanthem die Seroreaktion auf Lues 2mal positiv (nach Ansicht Buschkes auf das Fieber zu beziehen) ausfiel, dann absolut negativ, dann negativ (ein Kreuz). B. war der Überzeugung, daß eine Lues nicht vorliegt und behandelte nicht antiluetisch. Der Patient verklagte ihn dann wegen gefährlicher Körperverletzung, weil er eine Behandlung nicht eingeleitet hat. Eine Gerichtsentscheidung ist nicht ergangen.

*Max Jessner (Breslau).*

**Klemperer, Josef:** Geschlechtlicher Mißbrauch und Gebrauch von weiblichen Geisteskranken. Psychiatr.-neurolog. Wochenschr. Jg. 30, Nr. 22, S. 234—235. 1928.

Bei einer imbezillen Schizophrenen, die seit Jahren in der Heil- und Pflegeanstalt behandelt und tageweise beurlaubt worden war, wurde ein syphilitischer Hautausschlag festgestellt. Es stellte sich heraus, daß die Kranke mit einem in der Anstalt eingestellten Küchenarbeiter Geschlechtsverkehr gehabt hatte. Ungeklärt blieb die Frage, ob die Schizophrene von dem Küchenarbeiter oder dieser von der Patientin infiziert worden war. Ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft eingestellt mit der Begründung, daß es sich nicht um einen Mißbrauch im Sinne des § 176, Ziff. 2 gehandelt habe, sondern nur ein Gebrauch vorliege, da der Angeschuldigte von der Kranken zum Beischlaf aufgefordert worden war. Die Staatsanwaltschaft stützte sich auf eine Entscheidung des R.G. — Es ist zu bedauern, daß Geisteskranke so wenig durch Strafbestimmungen geschützt sind.

*Seelert (Berlin-Buch).*

**Bien, E.:** Über Gerontophilie. Allg. ärztl. Z. Psychother. 1, 519—528 (1928).

Verheirateter 31-jähriger Arzt, erblich belastet, wird durch Anblick alter Frauen (über 50) in sexuelle Erregung versetzt, so daß er sich ihnen rücksichtslos nähert. Nie richtiger Coitus, meist Pollution während vorbereitender Handlung. Hinterher Ekelgefühl und Reue, Entwicklung depressiver Stimmungen. Er hatte von Jugend auf Minderwertigkeitsgefühle gehabt, war pedantisch und neigte zu Zwangsbefürchtungen. Schon als kleines Kind will er für ältere Tanten geschwärmt und mit 13 Jahren ältere Dirnen aufgesucht haben. Eine zentrale Rolle spielt die Fixierung an die Mutter. In seinen Onaniephantasien der Nachpubertät hatte er mit ihr Inzest betrieben. Bei analytischer Behandlung bot er das Verhalten latent Homosexueller. Seit 3 Jahren soll kein Rückfall eingetreten sein. *Raecke (Frankfurt a. M.).*<sup>oo</sup>

**Tricht, B. van:** Ein Fall von Fetischismus. Fortschr. Sex.wiss. 3, 179—181 (1928).

Beschreibung eines Falles von „orthopädischem“ Fetischismus; Patient findet seine adäquate Befriedigung nur durch Anlegung von Verbänden bei Knaben, früher auch bei Frauen und Mädchen; die Störung geht zurück bis ins 5. Lebensjahr, da er die erste sexuelle Regung verspürte, als ihm die Mutter einen verwundeten Finger verband. *Kapp (Gießen).*

**Stohr, F. O.:** Homosexuality. (Homosexualität.) J. med. Assoc. S. Africa 2, 455—460 (1928).

Während der „glückliche“ Homosexuelle mit seinem Zustande ganz zufrieden ist, nie einen Arzt aufsucht, leidet der „unglückliche“ Homosexuelle darunter, daß seine Homosexualität eine unvollkommene ist. Er wendet sich an den Arzt, weil er in der Tiefe heterosexuell empfindet und sich deshalb mehr um das Urteil der Gesellschaft kümmert. Bei einer 3. Gruppe handelt es sich um verdrängte Homosexualität, die meist zur Neurose führt. In Fällen weiblicher Homosexualität ist gewöhnlich die aktivere Partnerin die eigentliche Homosexuelle und die passive eher indifferent, so daß sie bereit ist, sich von einem Manne oder einer Frau lieben zu lassen. Derartige Personen suchen manchmal erst nach üblen Erfahrungen mit Männern Trost in der lesbischen Liebe, obgleich diese nicht ihrer wahren Neigung entspricht. Männliche Homosexuelle sind häufiger zugleich aktiv und passiv. Interessante Beispiele werden mitgeteilt. Es ist falsch, einem Homosexuellen zu raten, daß er heiratet oder Prostituierte aufsucht. Vielmehr sollte durch freundliche Behandlung vor allem Ermutigung angestrebt werden. Mit Psychoanalyse, auch wenn sie vorzeitig abgebrochen wird, ist manches zu erreichen. Nicht jede Verdrängung führt zur Neurose, nicht jedes psychische Trauma der Kindheit bedingt Verharren auf homosexueller Durchgangsstufe. Darum ist eine gewisse Veranlagung Voraussetzung. Die strenge Auffassung des germanischen Strafrechts ist grausam

und unzweckmäßig. Der Code Napoléon verfolgt homosexuelle Handlungen nur, wenn sie mit öffentlichem Ärgernis oder Gewaltanwendung verbunden waren oder sich auf Minderjährige erstreckten. Dennoch gibt es in romanischen Ländern keineswegs mehr Homosexuelle als in germanischen. *Raecke* (Frankfurt a. M.).<sup>oo</sup>

**Aschaffenburg, Gustav: Homosexuelle Werbeschriften.** Ärztl. Sachverst.ztg **34**, 351—354 (1928).

Aschaffenburg ist nicht der Überzeugung, daß die Homosexualität auf einer angeborenen Veranlagung endokriner Art beruht. Der sicherste Beweis, daß nicht die Keimdrüse, sondern die seelische Einstellung ausschlaggebend ist, liegt nach seinem Dafürhalten in der allerdings nicht leicht zu erreichenden Heilbarkeit homosexueller Menschen. Daher gibt er grundsätzlich die Gefahr zu, welche aus der weiten Verbreitung homosexueller Schriften hervorgeht, einerseits für wirklich Homosexuelle, welche dadurch veranlaßt werden, ihre abnorme Triebrichtung als ein unvermeidliches Schicksal hinzunehmen, sich daher auch nicht behandeln lassen, besonders aber für Jugendliche, die in ihrer sexuellen Triebrichtung noch nicht ausreichend entwickelt sind. Allerdings läßt sich nicht leugnen, daß mit der Unterdrückung homosexueller Zeitschriften nicht viel erreicht werden wird, da es sehr viele wissenschaftliche, leicht zugängliche Werke über die Homosexualität gibt und daneben ebenso zahlreiche halbwissenschaftliche, welche sich den Anschein geben, der Aufklärung dieser unglücklichen Menschen zu dienen. *Haberda* (Wien).

**Binger, Alexander: Erotik und Inserat.** Z. Sex.wiss. **15**, 325—333 u. 379—386 (1928).

Betrachtet man das sexuelle Inseratenwesen in seiner gesamten Mannigfaltigkeit, so ergeben sich 3 Hauptgruppen von Inseraten. Die erste Gruppe von Ankündigungen wird zur Herbeiführung von Geschlechtsverkehr erlassen. Hier handelt es sich also um das erotische Inserat „par excellence“, das Sexualzweckinserat (Dezloff von Behr). Die zweite Gruppe betrifft die Ankündigung von Mitteln, Werkzeugen und Methoden, die vor, während oder nach dem Geschlechtsverkehr zur Anwendung kommen können oder ihn jedenfalls begünstigen sollen. Hierunter fallen einmal die unzähligen Annoncen, in denen Gummiartikel, hygienische Bedarfsartikel u. a. m. angezeigt werden. Über sie allein könnte soziologisch wie rechtskritisch eine Monographie geschrieben werden. Schutzmittel gegen Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten oder ähnliche zur Verhütung der Empfängnis erregen hierbei das größte Interesse. Weiter gehören zu dieser Gruppe die Offerten über Aphrodisiaca und Kosmetica. Die bewährten Mittel gegen Männerschwäche, Okasa, Dutzende von Yohimbin- und Koladerivaten werden zum Teil unter Aufwendung beträchtlicher Reklamekosten mit stets gleichbleibender Häufigkeit angepriesen. Weiter gehören die diskreten Ankündigungen pornographischer Bildwerke und Literatur hierher, Aktbilder, Privatdrucke u. dgl. mehr. Ein weiterer Typ des Inserates wandte sich bis zum Oktober 1927 den Folgen des Geschlechtsverkehrs zu, indem entweder ein sicheres Mittel gegen Geschlechtskrankheiten oder eine Heilung ohne Berufsstörung versprochen wurde. Die §§ 7 und 11 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 schieben seit dem 1. Oktober 1927 dieser Art von Inseraten einen Riegel vor. Selbstverständlich fehlen auch die Inserate gegen Stockung der Monatsregel nicht, die offen oder versteckt die Fruchtabtreibung durch harmlose oder gefährliche Mittel und Methoden propagieren. Schließlich müssen noch diejenigen Annoncen genannt werden, in denen Gaststätten ihren „Ia Betrieb“ anpreisen und unter Umständen sogar, wenn auch kaschiert, bestimmte sexuelle Reize in Aussicht stellen. Die dritte Gruppe bedient sich der Erotik als Mittel zum Zweck. Beliebige Inserate preisen beliebige Dinge unter Spekulation auf die Reaktionsweise des geschlechtlichen Vorstellungsbereiches an. Das geschieht in der Weise, daß man entweder durch Abbildung halbnackter Männer oder Frauen oder durch partielle Reize des menschlichen Körpers, wie Haare, Beine oder Brüste u. a. m. bestimmte geschlechtliche Vorstellungen beim Leser zu erwecken versucht. Auch leblose Dinge finden Verwendung, wie z. B. Strümpfe, Schuhe, Büstenhalter, auf deren fetischistische Wirkung man spekuliert. Eine ähnliche

Wirkung erreicht man auch durch bestimmte Wortspiele wie z. B. „Der gefesselte Storch“ oder „Pfui, aber schön“. Wenn man außeracht läßt, in welcher Zeitung ein Inserat erschienen ist, und sich lediglich darauf beschränkt, aus Inhalt, Stil, Interpunktion und Chiffre den Wunsch des Inserenten zu ermitteln, so ergibt sich in der weitaus größten Zahl der Fälle, daß außerehelicher Geschlechtsverkehr angebahnt werden soll. In einer Reihe anderer Inserate wird homosexueller, algolagnistischer, seltener fetischistischer und metatropischer Verkehr gesucht. Wer einigermaßen im Lesen dieser Inserate geschult ist, wird unter Umständen aber auch Details herauslesen können, die die gewünschte Geschlechtsbetätigung in ihren Einzelheiten erkennen lassen. Eine Gruppe von Inseraten sucht ökonomische Vorteile. Eine große Anzahl von Heiratsgesuchen gehört hierher. Sie tragen meist die lapidare Überschrift „Eheirat“. Es liegt ja schließlich auch nahe, daß der Wunsch, sich versorgt zu wissen, die Jagd nach einer guten wirtschaftlichen Position jedes Mittel recht erscheinen läßt und die Kritiklosigkeit, mit der hier viele verfahren, bringt jenen Typ des Inserates automatisch mit sich, für die die Annonce nichts anderes ist als die gut fließende Quelle ständigen Gelderwerbs. Die Inserate der Heiratsvermittlungen, der Kuppler, in ganz seltenen Fällen auch der Mädchenhändler, schlagen hier bereits die Brücke zur kriminalistischen Seite der Erscheinung. „Ehegesuche“ finden sich in Heiratszeitungen, in belletristischen und anderen Wochenschriften und in der Tagespresse sowohl in der Form der großen, aber noch zahlreicher in der Form der Kleinen Anzeigen. Sie werden heute nach den Feststellungen v. Behrs in etwa 60% der Fälle von Männern und in etwa 40% der Fälle von Frauen erlassen; Zahlen, die ziemlich konstant zu bleiben scheinen, denn Werner ermittelte vor dem großen Kriege einen Anteil der Männer von 61,4%. Das Alter der Gesuchsteller schwankt und scheint beim männlichen wie weiblichen Geschlecht bei etwa 30 Jahren sein Maximum zu erreichen. Werner fand in 1 Woche 1184 derartige Anzeigen in 12 deutschsprachigen Tageszeitungen. Zu den merkantilen Inseraten, die die Folgen des Geschlechtsverkehrs auszubeuten versuchen, gehören alle die Ankündigungen, die, offen oder versteckt, die Schwangerschaftsunterbrechung offerieren. Im allgemeinen gehören hierher in erster Linie die Massageinserate, in denen eine „Schwester Marga“, ehemalige Hebamme usw. ihre Dienste anbietet. Selbstverständlich hat gerade auf die Inserate die Polizei ein besonders wachsames Auge und wenn es bei etwaigen Konsultationen seitens der Hilfesuchenden auch nicht gleich zur strafbaren Schwangerschaftsunterbrechung kommt, so wird doch nicht selten irgendein harmloses Mittel zu Wucherpreisen verabfolgt, das dann im Falle einer Untersuchung lediglich „zur Stärkung“ oder zu „Blutreinigung“ gegeben wurde, von dem aber die konsultierende Schwangere den Umständen nach annehmen mußte, daß das bezogene Mittel der Fruchtabtreibung dienen sollte. Von ganz besonderer krimineller Bedeutung sind diejenigen Inserate, bei denen eine „Bekantschaft zwecks evtl. späterer Ehe“ gesucht wird. Nach Blochs Ansicht verfolgt die Mehrheit dieser Heiratsannoncen pekuniäre oder unlautere Zwecke, und er rechnet sie deshalb zu den sog. „Unsittlichkeitsannoncen“. Wie die kriminalistische Erfahrung zeigt, nimmt ein großer Teil der Heiratsschwindeleien beim Inserat seinen Anfang.

Haberda (Wien).

### Blutgruppen.

Hirszfeld, L., et W. Halber: *Différences biochimiques et rapport mutuel des groupes sanguins chez l'homme et chez les animaux.* (Biochemische Unterschiede und Wechselbeziehungen der Blutgruppen beim Menschen und bei Tieren.) (*Dep. de bactériol., inst. d'hyg. d'état, Varsovie.*) C. r. Soc. Biol. **99**, 1166—1168 (1928).

Die isoagglutinable Substanz des Hammels und des Schweines ist serologisch identisch mit dem menschlichen A. Der gemeinsame Receptor, der dadurch in Erscheinung tritt, daß Antihammelserum auch rote Blutkörperchen von Rindern auflöst, ist keine arteigene, sondern eine individuelle Eigenschaft. Auch bei Hühnern